Kirche und Staat in Österreich 1945-1980

Von Erika Weinzierl

Nach der Volkszählung von 1971 waren 6 540 294 Österreicher katholisch, 444 307 evangelisch, 320 031 konfessionslos und 149 771 bekannten sich zu nicht näher aufgeschlüsselten Religionen¹. Das bedeutet, daß fast 87 Prozent der Bevölkerung nominell der katholischen Kirche angehören, die damit nach wie vor eine starke gesellschaftspolitische Stellung innehat. Diese war bis 1938 durch eine besonders enge Bindung an die staatliche bzw. politische Macht gekennzeichnet, was die Folge einer spezifisch österreichischen historischen Entwicklung seit der Gegenreformation war. Bis zum Untergang der Donaumonarchie waren trotz des liberalen »Kulturkampfes« in den Sechziger- und Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts die habsburgischen Herrscher die Schutzherren der Kirche. Danach nahm diese Funktion die Christlichsoziale Partei ein, deren bedeutendster Politiker in der Zwischenkriegszeit der mehrmalige Bundeskanzler Ignaz Seipel, selbst Priester, war². 1934-1938 war zumindest offiziell die Bindung an den autoritären Christlichsozialen Ständestaat besonders eng, was die schon lange bestehenden Spannungen zwischen der Kirche und der seit dem Bürgerkrieg vom Februar 1934 verbotenen Sozialdemokratischen Partei noch verschärfte³. In der NS-Zeit gelang es der vor der sogenannten »Volksabstimmung« vom neuen Regime kurze Zeit sogar umworbenen Kirche trotz der zustimmenden Erklärung der österreichischen Bischöfe4 zum »Anschluß« nicht, zu einem konkordatsähnlichen Zustand zu gelangen. Sie brachen nach der Erkenntnis, monatelang hingehalten und getäuscht worden zu sein, daher im September 1938 von sich aus die Verhandlungen um einen »Modus vivendi« ab, was unter anderem auch mit dem HJ-Sturm auf das Wiener Erzbischöfliche Palais am 8. Oktober 1938 auf gewalttätige Weise geahndet wurde. Von diesem Zeitpunkt an befand sich die Kirche - rechtlich ebenso ungeschützt wie im sogenannten »Warthegau« seit 1939 - in der Situation von »Verfolgung und Widerstand«, den zahlreiche Priester und Laien mit dem Leben büßten. Der Klerus erbrachte sogar einen der prozentual höchsten Anteile an den Opfern des österreichischen Widerstandes⁵. Gerade die verfolgte Kirche gewann aber Autorität weit über die sogenannten »praktizierenden« Katholiken hinaus, woraus die Bischöfe schon im Herbst

¹ Statistisches Handbuch für die Republik Österreich XXIX Jg. NF. 1978.

² Vgl. Klemens von Klemperer, Ignaz Seipel, Staatsmann einer Krisenzeit. Graz/Wien/Köln 1976, und Friedrich Rennhofer, Ignaz Seipel, Mensch und Staatsmann. Wien/Köln/Graz 1978.

³ Vgl. dazu Alfred Diamant, Die österreichischen Katholiken und die Erste Republik, Wien o. J. (Princeton 1960); Paul Michael Zulehner, Kirche und Austromarxismus. Wien/Freiburg/Basel 1967 u. Ernst Hanisch, Die Ideologie des christlichen Ständestaates in Österreich 1918–1932. Wien/Salzburg 1977.

⁴ Vgl. dazu zuletzt Maximilian Liebmann, Die März-Erklärungen der österreichischen Bischöfe vom Jahre 1938 im Licht neuer Quellen. In: »Theologisch-praktische Quartalschrift« 128, 1980, S.3–26.

⁵ Dazu immer noch am unfassendsten für Gesamtösterreich Jakob Fried, Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich. Wien 1947; ferner Gerhard Wanner, Kirche und Nationalsozialismus in Vorarlberg. Dornbirn 1972; Zeugen des Widerstandes. Eine Dokumentation über die Opfer des Nationalsozialismus in Nord-, Ost- und Südtirol von 1938–1945, bearbeitet von Dr. Johann Holzner, P. Anton Pinsker S.J., P. Johann Reiter S.J. u. Dr. Helmut Tschol.

1945 eindeutige Konsequenzen zogen. Sie beschlossen, die im Dezember 1933 aus ganz anderen Gründen erfolgte Zurückziehung des Klerus aus der aktiven Politik beizubehalten und einseitige politische Bindungen künftig zu vermeiden und machten dies auch in einem gemeinsamen Hirtenbrief kund⁶. Obwohl sich im Prinzip alle österreichischen Bischöfe an diese Linie hielten, ist sie kulturpolitisch aus mehreren Gründen erst seit 1956 zum Tragen gekommen. Da in diesem Jahr Franz König Erzbischof von Wien geworden war und sich tatsächlich mit besonderer Konsequenz immer wieder für sie ausgesprochen hat⁷, gilt er auch bei vielen als ihr Initiator, was ihm bei der ÖVP politisch verbundenen Katholiken nicht nur Freunde gemacht hat. Jedenfalls ist das gegenwärtige Verhältnis der Kirche zu den großen politischen Parteien der Zweiten Republik das Ergebnis des schmerzvollen Umdenkungsprozesses, dem alle Österreicher von 1933 bis 1945 unterzogen waren, weiters vielfältiger, von Rückschlägen nicht freien Bemühungen und – wie noch zu erwähnende Ereignisse in den Siebzigerjahren oder die derzeitige Schulddiskussion zeigen – vor der Gefahr von partiellen Rückfällen in die Vergangenheit nicht absolut gefeit.

Sicher, das neue Parteiprogramm der SPÖ von 1978 geht über jenes von 1958, das ebenfalls schon sehr positiv zur Frage »Sozialismus und Religion« Stellung genommen hatte⁸, noch hinaus, wenn es nach der Anerkennung der Religionsfreiheit ausdrücklich betont:

»Die Sozialisten begegnen der christlichen Botschaft, die in gleicher Weise zur Nächstenliebe wie zum Eintreten für die Schwachen und Entrechteten verpflichtet, mit tiefer Sympathie. Millionen Christen stehen heute in der sozialistischen Bewegung, weil sie davon überzeugt sind, in ihr für ihre sittlichen Grundwerte eintreten zu können. Sie sind Sozialisten nicht obwohl, sondern weil sie Christen sind.«9 Verglichen damit wirken die Grundsatzaussagen der ÖVP in ihrem »Salzburger Programm« von 1972 über ÖVP und Christentum nicht wesentlich dezidierter christlich orientiert.

»Die ÖVP sieht im Christentum die ständige Herausforderung zur Gestaltung der Welt nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe, der Brüderlichkeit und des Friedens. Sie ist offen für Christen und für alle, die sich aus anderen Beweggründen zu einem humanistischen Weltbild bekennen. Die ÖVP anerkennt die Selbständigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften und tritt für deren freies öffentliches Wirken ein. Sie bindet sich an keine Konfession oder kirchliche Institution.«¹⁰

Innsbruck/Wien/München 1977, und Das Bistum Linz im Dritten Reich, Hrsg. Rudolf Zinnhobler. Linz 1979.

⁶ Vgl. dazu und zur Gesamtproblematik: Richard Barta, Religion-Kirche-Staat. In: Bestandsaufnahme Österreich. Wien/Hannover/Bern 1965; Kirche in Österreich 1918–1965, hrsg. von Ferdinand Klostermann/Hans Kriegl/Otto Mauer/Erika Weinzierl. 2 Bde. Wien 1966/67; Hans Magenschab, Die Zweite Republik zwischen Kirche und Parteien. Wien/München 1968. Erika Weinzierl, Die katholische Kirche. In: Österreich – Die Zweite Republik, hrsg. von Erika Weinzierl und Kurt Skalnik. Graz/Wien/Köln 1972, II; Heinrich Schneider, Katholische Kirche und österreichische Politik. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1977. Wien/München 1978.

⁷ Vgl. dazu Erika Weinzierl, Die gesellschaftspolitischen Grundlinien des Pontifikats König. In: »Jahrbuch für Politik« 2, 1980.

 ⁸ Osterreichische Parteiprogramme 1868–1966, hrsg. von Klaus Berchtold. Wien 1967, S. 289.
 ⁹ Albert Kadan/Anton Pelinka, Die Grundsatzprogramme der österreichischen Parteien – Dokumentation und Analyse. St. Pölten 1979, S. 144 f.
 ¹⁰ Ebd., S. 191.

Die viel deutlicheren Unterschiede liegen in einzelnen Sachbereichen wie z. B. der Wirtschaft, der Schule, in der die SPO im Gegensatz zur nur ein differenzierteres Bildungsangebot fordernden OVP die »Verwirklichung der gemeinsamen Schule aller Zehn- bis Vierzehnjährigen«, also der »Gesamtschule« fordert¹¹, oder der Familie, deren grundsätzlicher Wert für die Gesellschaft auch von den Sozialisten unbestritten ist, bei der die OVP jedoch zwar die Familienplanung im Sinne verantworteter Elternschaft bejaht, darüber hinaus aber ausdrücklich erklärt: »Unserer Ehrfurcht vor dem Leben schließt auch das keimende Leben ein. Die Abtreibung ist daher als Instrument der Geburtenregelung abzulehnen. Ihre strafrechtliche Verfolgung muß auf Konfliktsituationen Rücksicht nehmen.«¹²

Die Gegenüberstellung der beiden Programme in dieser Beziehung - die der FPO und KPO können in diesem Zusammenhang zurückgestellt werden, obwohl es im »Bad Ischler« Programm der FPÖ von 1968 heißt, daß gründliche frühzeitige Aufklärung über Schwangerschaftsverhütung nicht zuletzt deswegen nötig sei, »um den oft gewählten Ausweg des Schwangerschaftsabbruchs vermeiden zu helfen«13 - markiert den gegenwärtigen Diskussionsstand. Geht man jedoch auf das Gründungsjahr der Zweiten Republik zurück, so ergibt sich folgendes, für die seither vergangenen 35 Jahre nicht unsignifikantes Bild: Die erste, programmähnliche Kundgebung sind die »Programmatischen Leitsätze« der OVP vom Juni 1945. Sie enthalten in Punkt 7 in kulturpolitischer Hinsicht folgende Willenskundgebung: »Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und freie Ausübung der staatlich anerkannten Bekenntnisse. Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche und der Religionsgemeinschaften im Staate, Abschluß eines den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragenden Staatsvertrages mit der katholischen Kirche, der die Mehrheit der österreichischen Staatsbürger angehört. Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, Sicherung der seelsorglichen Betreuung in öffentlichen Anstalten, wie z. B. Kranken-, Waisen- und Siechenhäusern, desgleichen im Bereiche des Heeres. Selbstverwaltung und materielle Unabhängigkeit der Kirche und der Religionsgemeinschaften und das Recht, Beiträge von ihren Mitgliedern einzuheben. Ein Eherecht, das die fakultative Zivilehe vorsieht, so zwar, daß auch den kirchlich geschlossenen, den Standesämtern unverzüglich zu meldenden Ehen staatliche Geltung zukommt.«14

Die erste programmatische Erklärung der SPÖ auf der mehr oder minder ausgesprochenen Basis der Weitergeltung des austromarxistischen Linzer Parteiprogramms von 1926 war das Aktionsprogramm der SPÖ von 1947. Es war für Glaubensfreiheit und gegen Gewissenszwang: »Religion ist Privatsache: Ablehnung jedes Gewissenszwanges, Sicherung der Glaubensfreiheit und der freien Religionsausübung. Keine Bevorzugung einer Konfession, keine Unterstützung einer Konfession oder konfessionellen Einrichtung aus Staatsmitteln.« Bezüglich der Schule wurde u. a. die Zusammenlegung der Hauptschule und der vier Unterklassen der Mittelschule zur allgemeinen Mittelschule verlangt. In der »schrankenlosen Schwangerschaftsunterbrechung«

¹¹ Ebd., S. 197, 177.

¹² Ebd., S. 167, 21.

¹³ Ebd., S. 227.

¹⁴ Berchtold, a.a.O., S. 377.

wurde »die oberste Gesundheitsgefährdung für die Frau« gesehen, eine Strafdrohung gegen die Schwangerschaftsunterbrechung jedoch abgelehnt¹⁵.

Die programmatischen Leitsätze der KPO von 1946 enthalten keine Aussage über Religion und Kirche, und die FPO (Freiheitliche Partei Österreichs) bzw. deren 1949 gegründeten Vorläufer, den VdU (Verband der Unabhängigen), gab es noch nicht.

Von Seiten der sogenannten Amtskirche existierte damals nur die schon erwähnte Erklärung vom Herbst 1945. Priester und Laien zogen nach bzw. verdeutlichten. Zur Vorbereitung des ersten österreichischen Nachkriegskatholikentages von 1952 entstand im Rahmen einer Studientagung das sogenannte »Mariazeller Manifest«: »Keine Rückkehr zum Bündnis von Thron und Altar . . . «, »Keine Rückkehr zum Protektorat einer Partei über die Kirche . . .!« Um so eher sei die Kirche aber bereit zur »Zusammenarbeit mit dem Staat in allen Fragen, die gemeinsame Interessen berühren, also in Ehe, Familie und Erziehung«. 16

Daß die Kirche den schon im ersten Programm der OVP geforderten »Staatsvertrag«, also ein Konkordat, das die OVP später nur noch einmal in ihr Programm von 1958 aufnahm¹⁷, nicht unmittelbar nach 1945 anstrebte, war von der Rücksicht auf die ohnedies schwierige Lage der von den vier Alliierten besetzten Republik bestimmt. Sie arbeitete jedoch künftigen Lösungen vor, denn anders wäre es nicht möglich gewesen, daß Erzbischof Jachym im Auftrag der Bischofskonferenz schon 14 Tage nach dem Abschluß des Staatsvertrages ein Weißbuch »Kirche und Staat« veröffentlichte, in dem der Standpunkt der Kirche in der Konkordatsfrage - Wiederanerkennung des 1933 schon nach der Ausschaltung des Parlaments mit dem Vatikan abgeschlossenen Staatsvertrages - eindeutig dargelegt wurde¹⁸. Ebenfalls nach 1945 errang die Kirche auf dem Rechtsweg durch die Aufhebung des vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärten Paragraphen 67 des Personenstandsgesetzes einen beachtlichen Erfolg. Dieser Paragraph hatte die gerichtliche Verfolgung jener Geistlicher vorgesehen, die eine kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung vornahmen. Am 20. Dezember 1955, einen Tag nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes, beschloß der Nationalrat ein Gesetz zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages (österreichische Verpflichtung zur Wiedergutmachung von Verlusten an Besitz oder Vermögen, die Einzelpersonen oder Gemeinschaften seit dem 13. März 1938 wegen ihrer rassischen Abstammung oder Religion erlitten hatten) hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte.

Seit 1956 begann sich auch eine neue Einstellung der SPÖ zur Kirche abzuzeichnen. Für sie waren mehrere Gründe maßgebend: die Generationsablöse in der Partei, in der nicht mehr die antiklerikalen Austromarxisten der Zwischenkriegszeit allein das

¹⁵ Ebd., S. 268 ff.

¹⁶ Zitiert nach Barta, a.a.O., S. 270 ff.

Wir treten für Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und freie Ausübung der staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse ein. Ein Staatsbürger, der sein Leben nach den Lehren der Kirche gestaltet, darf deshalb nicht benachteiligt werden. Aus diesem Grund ist ehestens eine Lösung der Konkordatsfrage und ein neues Protestantengesetz anzustreben. Berchtold S. 388. 18 Da es für die Darstellung der folgenden Fakten noch nicht möglich ist, staatliche oder kirchliche Akten zu benützen, ist dieser Teil des Aufsatzes eine gekürzte und geänderte Fassung der einschlägigen Abschnitte aus Erika Weinzierl, Kirche und Staat. In: Das neue Österreich, Geschichte der Zweiten Republik, hrsg. von Erika Weinzierl und Kurt Skalnik. Graz/Wien/Köln 1975, S. 243 ff.

kulturpolitische Klima bestimmten; die Bemühungen der kleinen, aber aktiven Arbeitsgemeinschaft für Kirche und Sozialismus (ab 1959 »Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Katholiken«, nunmehr ACUS = Arbeitsgemeinschaft Christentum und Sozialismus); und nicht zuletzt auch schon die Einsicht der seinerzeitigen Parteiführung, daß der Durchbruch zu einer Volkspartei bei einer damals zumindest nominell noch zu fast 90 Prozent katholischen Bevölkerung auf jeden Fall nur auf der Basis der Sanierung der Beziehungen zur Kirche erfolgen könne. Zu ihr hat auf kirchlicher Seite vor allem der vom Innsbrucker Bischof Paulus Rusch konzipierte Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe vom Oktober 1956 beigetragen, der eindeutig nur den liberalen Kapitalismus und den Kommunismus sowie die sozialistisch-materialistische Weltanschauung ablehnte, die Bemühungen der gemäßigten Sozialisten um eine soziale Gleichstellung jedoch ausdrücklich anerkannte. Der damalige Vizekanzler in der OVP/SPO-Koalitionsregierung Julius Raab II, Adolf Schärf, hat daher am Parteitag der SPO von 1956 seine »freudige Genugtuung« darüber ausgesprochen, »daß in einem Hirtenbrief in Österreich erstmalig der ernsthafte Versuch unternommen wird, dem demokratischen Sozialismus Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen«19. Auch Kontakte kirchlicher Stellen zu einzelnen für ihre Sorgen aufgeschlossenen sozialistischen Partei- und Gewerkschaftsfunktionären, an ihrer Spitze Franz Olah, ferner dem Justizminister Otto Tschadek, selbst ein praktizierender Katholik, und dem Präsidenten des Wiener Stadtschulrates Max Neugebauer, haben die Klimaverbesserung zwischen Kirche und SPO mitbewirkt. Sie kündigte sich bereits in der Rede des neuen Bundespräsidenten Adolf Schärf am Tage seiner Angelobung im Mai 1957 an. Der Vizekanzler Schärf war 1950 einer der prominentesten Vertreter der sogenannten »Annexionstheorie« gewesen, derzufolge Österreich in der NS-Zeit nicht okkupiert, sondern annektiert gewesen und daher in seiner Staatlichkeit zugrunde gegangen sei, weshalb alle vor 1938 abgeschlossenen internationalen Verträge ihre Gültigkeit verloren hätten²⁰. Im Mai 1957 dagegen erklärte der neue Bundespräsident Schärf, daß er froh darüber sei, daß in unserem Land in Kulturfragen ein anderes Klima herrsche als früher: »Ich will alles daransetzen, daß in diesem Klima eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche erfolgt, ohne daß dabei Sentimentalitäten von einst geweckt werden.«21 Sechs Tage später beschloß der Ministerrat unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Raab, der schon in seiner Regierungserklärung vom 4. Juli 1956 die Hoffnung auf eine einvernehmliche Lösung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ausgesprochen hatte, die Konkordatsfrage in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde ein Ministerkomitee eingesetzt, das sich am 17. Juli 1957 konstituierte. Seinen Verhandlungen auf Ministerebene waren von Olah in Gegenwart des neuen SPO-Vorsitzenden Bruno Pittermann eingeleitete Gespräche mit kirchlichen Würdenträgern vorangegangen²². Das Ministerkomitee billigte am 19. De-

¹⁹ Magenschab, a.a.O., S. 25 f.

²⁰ Adolf Schärf, Gilt das Konkordat? (»War der Anschluß Annexion oder Okkupation?*) und »Ein Nachwort zur Debatte«? In: Die Zukunft 1950, S. 34–37 und 117–125.

²¹ Wiener Zeitung vom 23. 5. 1957.

²² Gerhard Silberbauer, Österreichs Katholiken und die Arbeiterfrage. Graz/Wien/Köln 1966, S. 374.

²³ Alfred Kostelecky, Die Situation Kirche-Staat seit dem Abschluß des Staatsvertrages 1955. In: Religion, Wissenschaft, Kultur 9, 1958, S. 150.

zember 1957²³ den Entwurf einer Note an den Heiligen Stuhl mit der Mitteilung der österreichischen Bundesregierung, daß sie den einstimmigen Beschluß gefaßt habe, die prinzipielle Bedeutung des Konkordats von 1933 anzuerkennen. Die seit dem Abschluß des Konkordats eingetretenen Verhältnisse hätten jedoch eine Lage geschaffen, durch die die österreichische Rechtsordnung mit den Bestimmungen des Konkordats in einer Reihe von Punkten im Widerspruch stehe. Die Bundesregierung gehe daher bei der Abgabe ihrer Erklärung davon aus, daß auch der Heilige Stuhl die ehebaldigste Aufnahme von »Verhandlungen über ein neues Konkordat, das alle wichtigen Fragen, wie insbesondere die Ehe- und Schulfrage, regeln soll«, für erforderlich halte.

Diese Note wurde am 21. Dezember 1957 vom österreichischen Vatikanbotschafter Kripp im päpstlichen Sekretariat überreicht, nachdem vorher die Bundesregierung auf vatikanische Konkordatsurgenzen mehr als ein Jahr geschwiegen hatte. Sie wurde ausführlich und distanziert am 30. Jänner 1958 beantwortet. Das römische Schreiben schildert dabei zunächst die mehrmaligen Bemühungen des Heiligen Stuhls um die Anerkennung des Konkordates. Der einstimmige Beschluß der Bundesregierung, die Gültigkeit des Konkordates von 1933 anzuerkennen, wurde sodann »mit Vergnügen« zur Kenntnis genommen. Anschließend wurde iedoch sofort das Bedauern des Heiligen Stuhls darüber ausgedrückt, daß die Bundesregierung nicht nur jeder verbindlichen Erklärung über die Gültigkeit ausgewichen sei, sondern auch die Anwendung wichtiger Bestimmungen wie z. B. in der Schulfrage, in der Frage der finanziellen Leistungen des Staates an die Kirche und vor allem auf dem Gebiet des Ehewesens unterlassen habe. Abschließend erklärte der Heilige Stuhl, daß er sich mit der bloßen Anerkennung der Gültigkeit des Konkordates nicht zufrieden geben könne, sondern auch die Anerkennung und Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verlangen müsse. Er sei jedoch zu Verhandlungen über »jene Retouchen, das heißt kleine Abänderungen«, bereit, »die für notwendig erachtet werden könnten«.

Obwohl eine derartige Reaktion Papst Pius' XII., der das Konkordat von 1933 als Staatssekretär Pius' XI. abgeschlossen hatte, fast zu erwarten gewesen war, hat sie dennoch auch führende Politiker der Volkspartei so überrascht und enttäuscht, daß die Verhandlungen ins Stocken gerieten. Sie wurden bis zum Tode Pius' XII. im Oktober 1958 nicht wieder aufgenommen. Dazu kam es erst unter seinem Nachfolger Johannes XXIII., den der Wiener Nuntius Dellepiane und dessen seinerzeitiger Mitarbeiter an der Wiener Nuntiatur, der heute als Vertreter des Vatikans in London wirkende Erzbischof Bruno Heim, über die speziellen österreichischen Probleme informiert hatten. Da nun begründete Aussicht bestand, über den Weg von Teillösungen zum Ziel zu gelangen, beschloß die österreichische Regierung am 17. März 1959, unter Zitierung der einschlägigen Konkordatsbestimmungen von 1933 den Heiligen Stuhl zu ersuchen, die bisherige Apostolische Administratur Burgenland zu einer Diözese zu erheben. Der Vatikan reagierte rasch und freundlich und schlug vor, gleichzeitig auch die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln. Daraufhin beschloß die Bundesregierung am 21. April 1959, Verhandlungen solcher Art aufzunehmen. Sie regte zu diesem Zweck die Entsendung einer Delegation nach Rom an. Die Antwort Roms erfolgte am 9. Mai. Sie lautete, daß es zweckmäßig wäre, vorerst in Wien zwischen der Regierung und der Nuntiatur zu verhandeln. Da bei den Wahlen vom 10. Mai 1959 nach einem Wahlkampf, in dem sich in einigen Diözesen katholische Organisationen zugunsten der OVP ausgesprochen hatten, die OVP nur

einen Vorsprung von einem Mandat (79:78) gegenüber der stimmenstärksten SPÖ errang, war die Regierungsbildung der beiden Koalitionsparteien schwierig und dauerte lang. Daher kam es erst im November 1959 zu einer zügigen Verhandlungsführung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Wiener Nuntiatur.

Schon um die Jahreswende 1959/60 waren die Vorgespräche abgeschlossen und nach Zustimmung des Heiligen Stuhles die Vertragstexte im Frühjahr 1960 fertiggestellt. Nach der Einigung über die letzten offenen Fragen genehmigte der Ministerrat die Verträge und ersuchte den Bundespräsidenten, er möge den Außenminister und den Unterrichtsminister zur Unterzeichnung ermächtigen. Am 23. Juni 1960 unterzeichneten Nuntius Dellepiane, Außenminister Kreisky und Unterrichtsminister Drimmel die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen und über die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese. Dem Nationalrat wurden diese Verträge am 12. Juli 1960 vorgelegt. In der Debatte sprach sich nur der freiheitliche Abgeordnete Gredler gegen die Annahme aus, da seine Partei darin die ausdrückliche Anerkennung des »Dollfuß-Konkordates« sähe. Der Sprecher der SPÖ, Neugebauer, erörterte dagegen ausführlich das Verhältnis von Kirche und Staat in Österreich, wobei er feststellte, daß die Vereinigten Staaten Staat und Kirche voneinander getrennt hätten: »Unsere Tradition ist eine andere, für uns existiert das Prinzip des Zusammenwirkens.« Der OVP-Abgeordnete Weiß betonte besonders die historische Bedeutung dieses Tages, an dem zwei, allerdings nur Teilgebiete umfassenden Konkordaten zum erstenmal in Österreich von einem frei gewählten Parlament die verfassungsmäßige Zustimmung gegeben werde: »An der Rechtsgültigkeit der beiden heute zu genehmigenden Verträge wird also hoffentlich in der Zukunft kein Zweifel bestehen.«24 In der abschließenden Abstimmung wurden beide Verträge mit den Stimmen der Regierungsparteien angenommen.

Was den Inhalt der beiden Verträge betrifft²⁵, so bedeutet der erstere die Errichtung der Diözese Eisenstadt. Die vermögensrechtlichen Beziehungen wurden folgendermaßen geregelt: Die Kirche erhält als Entschädigung für die in der NS-Zeit entzogenen Vermögen und Rechte jährlich vom Staat einen Betrag von 100 Millionen Schilling. Der Religionsfonds, der von Kaiser Joseph II. aus eingezogenen Kirchengütern für die Besoldung des Klerus errichtet und bis 1938 vom Staat für die Kirche verwaltet worden war, geht zu 90 Prozent in den Besitz des Staates über. Der Religionsfonds besteht aus 56 000 Hektar Wald und 4 500 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. 10 Prozent davon, 5 600 Hektar Wald, werden der Kirche zur Erhaltung jener Gebäude überlassen, die bisher dem Religionsfonds unterstanden und nunmehr in kirchlichen Besitz übergehen (36 Kirchen, 7 Klöster und 29 Pfarrhöfe). Dem Erzbischof von Salzburg, der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 seinen ganzen Besitz verloren hatte, werden die von ihm benützten Gebäude übertragen. Außerdem erhält er ein Mensalgut von 560 Hektar Wald aus dem Religionsfonds. Damit waren alle zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Österreich – zum Teil seit mehr

²⁴ Stenographische Protokolle des Österreichischen Nationalrates IX. Gp., 37. Sitzung, 12. 7. 1960, S. 1497.

²⁵ BGBl. 195 und 196/1960.

als 150 Jahren – offenen vermögensrechtlichen Fragen gelöst. Die einvernehmliche Beilegung dieser Fragen mit der katholischen Kirche hatte noch im gleichen Jahr die gesetzliche Regelung der finanziellen Leistung des Staates gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften zur Folge. Im Oktober 1960 erhielt die Altkatholische Kirche einen Betrag von jährlich 300000 Schilling zugesichert; die israelitische Religionsgemeinschaft einen einmaligen Betrag von 30 Millionen Schilling in fünf Raten und zurückwirkend von 1958 an eine jährliche Zuwendung von 1,8 Millionen Schilling²⁶. Am 13. Dezember 1960 wurde die Frage der Entschädigung der evangelischen Kirche in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken geregelt. Sie erhielt eine einmalige Leistung von 2,1 Millionen Schilling²⁷.

Das im Grundsatzprogramm der ÖVP von 1958 geforderte neue Protestantengesetz wurde aufgrund der Bemühungen des Ministers für Unterricht Heinrich Drimmel bereits am 6. Juli 1961 mit dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche realisiert. Durch dieses Gesetz wurden die evangelischen Kirchen A.B. 274 und H.B. 275 und die Kirche A. und H.B., letztere als Art Kirchenbund, ausdrücklich getrennt anerkannt.

Sie haben volle Organisationsautonomie und sind berechtigt, Kirchenbeiträge einzuheben. Die Gemeinden aller Stufen genießen die Stellung von Körperschaften öffentlichen Rechts, denen die behördliche Rechtshilfe zusteht. Der Bestand der evangelischtheologischen Fakultät der Universität Wien mit mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln wird gesichert. Außerdem erhalten die evangelischen Kirchen einen jährlichen Staatszuschuß von 3 250 000 Schilling in vier gleichen Teilbeträgen und den Gegenwert der Bezüge von 81 Bediensteten der Dienstpostengruppe A IV/4.

Durch das Gesetz vom 6. Juli 1961 wurden das Protestantenpatent vom 8. April 1861 und das Gesetz über die Rechtstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien von 1939 aufgehoben. Bischof Gerhard May hat nach seiner Annahme durch den Nationalrat ausdrücklich erklärt, daß nunmehr die Gleichberechtigung der Kirchen statuiert sei²⁸. Damit waren die dringendsten Probleme der anderen größeren Religionsgemeinschaften zweifellos auch unter dem Eindruck der erfolgreichen Verhandlungen der Zweiten Republik mit der katholischen Kirche relativ rasch gelöst worden. Mit dieser ging man nach dem Abschluß des vermögensrechtlichen Vertrages an die Klärung der mit dem Konkordat verflochtenen Schulprobleme.

Bereits am 9. Juli 1962 wurde der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen abgeschlossen²⁹. Er nahm im wesentlichen die durch das Religionsunterrichts-

²⁶ Sten. Prot. a.a.O., IX. GP., 41. Sitzung, 26. 10. 1960, S. 1629 ff.

²⁷ Ebd., 55. Sitzung, 13. 12. 1960, S. 2379. Über die innere Erneuerung der evangelischen Kirchenverfassung 1949 bzw. 1956 vgl. Harald Zimmermann, Die evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich. Wien 1968; über das Verhältnis der evangelischen Kirche zur Politik in der Zweiten Republik ist soeben erschienen: Robert Kaiser, Evangelische und evangelische Kirchen in der österreichischen Politik. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1979. München/Wien 1980, S. 121–152.

Augsburgisches Bekenntnis.

Helvetisches Bekenntnis.

²⁸ Archiv der Gegenwart 9, 7, 1961.

²⁹ BGBl. 273/1962.

gesetz von 1949 geschaffene Situation zur Kenntnis, ohne den Artikel VI des Konkordates von 1933 außer Kraft zu setzen. In diesem Artikel waren seinerzeit die auf dem Gebiet des Schulwesens feststehenden Rechte der Kirche formuliert worden. Außerdem hatte man den katholischen Schulerhaltern nach Maßgabe der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse staatliche Zuschüsse in Aussicht gestellt. Da sich bis 1938 die ungünstige wirtschaftliche Lage Österreichs nicht wesentlich veränderte, ist es nicht zur Realisierung dieser Bestimmung gekommen. Nach dem Vertrag vom 9. Juli 1962 hat daher der Artikel VI, von einigen ausdrücklichen Änderungen abgesehen, volle Geltung. Die Änderungen betreffen nur die Zurkenntnisnahme einer Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht. Die Abhaltung religiöser Übungen an den Schulen wird im bisherigen Umfang gewährleistet. Neu ist dagegen die Festlegung der Subventionierung der katholischen Schulen durch den Staat im Ausmaß von 60 Prozent der Personalkosten (seit 1971 100 Prozent). Damit war von dieser Seite die letzte Hürde für die seit Jahren geplante, vom Unterrichtsminister Drimmel mit seiner ganzen Kraft und großer Verhandlungsbereitschaft gegenüber dem Koalitionspartner angestrebte Schulreform beseitigt. Am 18. August 1962 nahm der österreichische Nationalrat die Verfassungsgesetznovelle³⁰ über das Schulwesen mit den Stimmen der Koalitionsparteien an, wodurch eine seit 1920 offene Lücke der österreichischen Verfassung geschlossen wurde. Durch die aufgrund der Verfassungsgesetznovelle vom 25. Juli 1962 vom Nationalrat gemeinsam mit dem Vertrag vom 9. Juli angenommenen acht Schulgesetze wurde zum erstenmal in der österreichischen Geschichte den konfessionellen Schulen eine staatliche Subvention gesetzlich gesichert. Diese Gesetze sind daher, auch wenn sie die Erwartung eines Teiles der katholischen Lehrerschaft nicht ganz erfüllt und das Monopol der konfessionellen Schulen im Burgenland, verglichen mit der Zeit vor 1938, eingeschränkt haben, als bedeutendes Ergebnis einer neuen demokratischen Kulturpolitik in Österreich zu werten. Sie unterscheidet sich von jener der Ersten Republik, aber auch der Monarchie grundlegend. Die Verträge mit der Kirche sind nicht mehr wie das Konkordat von 1855 nur das Ergebnis einer absolutistischen Politik des Monarchen oder wie 1933 der Willensanstrengung einer einzigen, der »katholischen« Partei.

Nach der Errichtung der Diözesen Innsbruck und Feldkirch aufgrund der Verträge mit dem Heiligen Stuhl vom 7. Juli 1964³¹ und vom 7. Oktober 1968³² sowie der Übernahme von 100 Prozent der Personalkosten der katholischen Schulen während der Amtsperiode des SPÖ-Minderheitskabinetts Kreisky I 1971 und dem die schon 1960 geregelte Ablösung des Religionsfonds beinhaltenden Valorisierungsvertrag (jährlich zusätzlich 29 Millionen Schilling) von 1976 ist von den nach 1945 offenen Konkordatsmaterien nur mehr die Ehefrage ungelöst. Da in diesem Bereich das 1938 eingeführte deutsche Eherecht nicht außer Kraft gesetzt wurde, ist die Ziviltrauung nach wie vor obligatorisch. Der Einführung der von Katholiken gewünschten Möglichkeit der fakultativen Zivileheschließung dürfte auf lange Sicht auch kein ernstliches Hindernis im Wege stehen. Insgesamt jedenfalls kann von der politisch doch relativ belasteten Konkordatsmaterie gesagt werden, daß sie für die Kirche weitgehend zufrieden-

³⁰ BGBl. 215/1962.

³¹ BGBl. 227/1964.

³² BGBl. 101/1968.

stellend gelöst worden ist, wofür allerdings die zwei Jahrzehnte überdauernde Große Koalition zwischen ÖVP und SPÖ eine unabdingbare Voraussetzung war.

Vom Standpunkt der Kirche aus weit weniger befriedigend verliefen die Reform des Strafrechts und von Teilen des Eherechts. In der Zeit der OVP-Alleinregierung Klaus 1966-1970 hatte zwar der damalige Generalsekretär der ÖVP Hermann Withalm dem politischen Katholizismus eine klare Absage erteilt³³. Dennoch war die Bindung des Bundeskanzlers und der mehrheitlich dem Cartellverband angehörenden führenden Regierungsmitglieder an die Kirche stark genug, daß der damals vorliegende, im wesentlichen von der seit 1954 arbeitenden Strafrechtskommission konzipierte Ministerialentwurf des Strafrechts von 1966, der die Straffreiheit der Abtreibung, der Homosexualität unter Erwachsenen, des Ehebruchs und der Ehestörung vorgesehen hatte, auf Wunsch der Bischöfe modifiziert wurde³⁴. Die Regierungsvorlage 1968 soll sich nach damaligen Berichten der Tagespresse von den Vorentwürfen nur in zwei als »heiße Eisen« bezeichneten Bestimmungen unterschieden haben, in den Strafsanktionen gegen die Abtreibung und die Homosexualität unter Erwachsenen. Sie enthielt darüber hinaus auch noch andere Änderungen, wie z. B. »eine bedeutende Erweiterung des Kreises der Verbrechen gegenüber den Vergehen und eine Erweiterung und Verschärfung verschiedener Bestimmungen aus dem Bereich der Religions- und Sittlichkeitsdelikte«35. Die öffentliche Reaktion auf diese Entwicklung war nicht sehr positiv, die Haltung der Opposition (SPO und FPO) ablehnend. Daher kam es in der XI. Legislaturperiode nur mehr zu einer relativ kurzen Generaldebatte über die Regierungsvorlage im Justizausschuß des Nationalrates³⁶. Unter der SPO-Alleinregierung Kreisky wurde der Entwurf wieder im Sinne der Entscheidungen der Strafrechtskommission umgearbeitet, in der schon 1957 z. B. die Regelung der Abtreibungsfrage mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen beschlossen worden war³⁷. Sie war mit jener in der Regierungsvorlage vom November 1971 weitgehend identisch. Danach war die Schwangerschaftsunterbrechung nur bei medizinischer Indikation zulässig, doch sollte auch die soziale, die ethische und die eugenische Komponente der medizinischen Indikation berücksichtigt werden, was in katholischen Kreisen nach wie vor auf Widerstand stieß und die »Aktion Leben« zur Sammlung von 823 000 Unterschriften gegen diese Lösung veranlaßte. Von der Volkspartei war zu diesem Zeitpunkt jedoch zu erwarten, daß sie der erweiterten Indikationslösung ihre parlamentarische Zustimmung nicht verweigern würde. Als sich diese Lösung bereits abzuzeichnen schien, gelang es einer Gruppe junger sozialistischer Frauen, die ihrerseits 30 000 Unterschriften für die Abschaffung des Paragraphen 144 - eine von den Sozialdemokraten bereits im Parlament der Zwischenkriegszeit vergeblich erhobene Forderung - gesammelt hatten, die Frauenbewegung der Partei vor dem Villacher Parteitag der SPO im April 1972 für die Forderung der Fristenlösung (Freigabe der

³³ Wiener Kirchenzeitung 4. 6. 1967. Vgl. dazu auch Hermann Withalm, Aufzeichnungen. Graz/Wien/Köln 1973, S. 156 f.

³⁴ Kathpress 6, 4, 1967.

³⁵ Eugen Serini, Die Entwicklung des Strafrechts. In: Österreich – die Zweite Republik, a.a.O., II., S. 131.

³⁶ Ebd.

³⁷ Friedrich Nowakowski, Zur Neuregelung des Abtreibungsstrafrechtes in Österreich. In: Johannes Gründel, Abtreibung – pro und contra. Innsbruck/Wien/München, S. 44 u. 50.

Schwangerschaftsunterbrechung bis zum dritten Monat nach der Empfängnis) zu gewinnen. Der Parteitag schloß sich ihr an, und auch Justizminister Broda machte sie sich zu eigen, so daß ein mäßigender Einfluß Kreiskys, der persönlich kein Anhänger der Fristenlösung ist, aber möglicherweise die Bedeutung dieser Frage für die Kirche unterschätzt hat, nicht zur Geltung kam. Die leidenschaftlichen Proteste der »Aktion Leben« nützten nun ebensowenig wie die besorgten Mahnungen der Österreichischen Bischofskonferenz und die von der Opposition (ÖVP und FPÖ) in Aussicht gestellte Verweigerung ihrer Zustimmung zur großen Strafrechtsreform. Sie wurde daher insgesamt nur mit den Stimmen der absoluten Mehrheit der SPÖ im Nationalrat am 29. November 1973 und nach dem Einspruch des Bundesrates als Beharrungsbeschluß am 23. Jänner 1974 angenommen.

Die österreichischen Bischöfe, an ihrer Spitze Kardinal König, sahen in dem Beschluß der Fristenlösung eine starke Belastung des Verhältnisses zwischen der Kirche in Österreich und der derzeitigen Regierungspartei, schlossen aber eine kulturkampfähnliche Frontenbildung der Katholiken gegen die SPO und damit eine Rückkehr zur kulturpolitischen Atmosphäre der ersten Republik jedenfalls noch zu Beginn des Jahres 1974 aus³⁸. Schon vor dem zu erwartenden Beharrungsbeschluß des Nationalrates wurden jedoch auf einer Tagung des Salzburger katholischen Bildungshauses von einem führenden Sprecher der »Aktion Leben«, dem Wiener Senatspräsidenten Friedrich Lehne, jene beiden Maßnahmen zur Diskussion gestellt, die 1974 auch durchgeführt wurden: die Anfechtung der Fristenlösung beim Verfassungsgerichtshof und die Einleitung eines Volksbegehrens³⁹. Die österreichischen Bischöfe verabschiedeten in ihrer außerordentlichen Konferenz am 26. Januar 1974 in Linz eine Erklärung zur Fristenlösung, durch die »das ungeteilte Recht auf den Schutz des menschlichen Lebens in Österreich durchbrochen« sei. Sie wiesen darauf hin, daß sich auch die Generalsynode der evangelischen Kirche für das Lebensrecht des Ungeborenen ausgesprochen habe, und begrüßten das Vorhaben der »Aktion Leben«, Vorbereitungen für ein Volksbegehren zu treffen40.

Das Äktionskomitee der »Aktion Leben« beschloß dann im Juni 1974 die Einleitung und Durchführung eines Volksbegehrens für ein »Bundesgesetz zum Schutz des menschlichen Lebens«, was von der Bischofskonferenz am 2. Juli 1974 als »eigenständige Initiative der österreichischen Katholiken« begrüßt wurde⁴¹. Daß ihn selbst und andere österreichische Bischöfe diese ganze Frage belastete, sprach Kardinal König in einem Interview aus, das eine weit verbreitete Wiener Tageszeitung kurz vor dem österreichischen Katholikentag im Oktober 1974 veröffentlichte: »Der Plan des Volksbegehrens geht nicht von den Bischöfen aus. Sie sind nur befragt worden. Gemeinsam mit anderen Bischöfen war ich selbst zunächst sehr zurückhaltend und habe Bedenken angemeldet. Aber verschiedene Gruppierungen in der Kirche haben die Auffassung vertreten, wir müßten versuchen, alles für die Änderung zu unternehmen. Man wird nach diesem Volksbegehren wenigstens nicht sagen können, die Katholiken hätten sich nicht bis zum Letzten bemüht. «Am Katholikentag werde aber das Volksbegehren nicht mehr zur Diskussion stehen und er selbst werde vermutlich nur mehr einen

³⁸ Vgl. z. B. Kathpress 2. und 23. 1. 1974, Kurier 14. 1. 1974.

³⁹ Kathpress 21, 1, 1974,

⁴⁰ Kathpress 28. 1. 1974, Beilage.

⁴¹ Kathpress 5, 6, und 3, 7, 1974.

Satz dazu sagen⁴². Dieses Interview bewirkte jedoch bei engagierten Anhängern der »Aktion Leben« solche Emotionen⁴³, daß die ebenfalls noch vor dem Katholikentag abgegebene Erklärung von Bundeskanzler Kreisky, daß ihm der Stillstand in der Begegnung zwischen Kirche und SPO »jedenfalls keine Freude« mache und er zu einem offenen Gespräch beitragen wolle44, nicht verhindern konnte, daß sich der Kardinal offenbar gezwungen sah, in seiner Rede beim Katholikentag in der Wiener Stadthalle am 13. Oktober in Anwesenheit Kreiskys der »Fristenlösung« mehr als nur einen Satz zu widmen. Nicht auszuschließen ist allerdings auch die Möglichkeit, daß die ebenfalls kurz vor dem Katholikentag erfolgte Ablehnung des Antrages der Salzburger Landesregierung, den die Fristenlösung betreffenden Paragraphen 97 Abs. 1, 1 des Strafgesetzes 1975 als verfassungswidrig, weil Artikel 2 der Menschenrechtskonvention widersprechend, aufzuheben, durch den Verfassungsgerichtshof auch eine Rolle gespielt hat. Dessen Präsident Antoniolli stellte in der schriftlichen Begründung des Bescheids fest, daß es dem Gesetzgeber freistehe, solche Bestimmungen zu erlassen oder nicht. Die staatlichen Grundsätze schützen nur gegen staatliche Eingriffe. Ein staatlicher Eingriff in das Leben Ungeborener liege aber nicht vor45.

Die »Aktion Leben« begann jedenfalls – wie angekündigt – am 16. Oktober 1974 mit der Unterschriftensammlung, für die zunächst 10 000 Unterschriften benötigt wurden (für die Behandlung einer Gesetzesmaterie durch den Nationalrat sind 200 000 Unterschriften erforderlich). Infolge der Landtagswahlen in der Steiermark und in Vorarlberg im Herbst 1974, die der SPÖ Verluste brachten, und da der Wahlkampf für die Nationalratswahlen 1975 zweifellos schon im Anlaufen war, kam es trotz der mehrmaligen glaubwürdigen Versicherungen des Vorsitzenden des Komitees des Volksbegehrens Eduard Ploier, dieses sei überkonfessionell und überparteilich, und des Beschlusses der österreichischen Bischofskonferenz, die keinen Zusammenhang zwischen Volksbegehren und Wahlkampf wünschte, zu den Nationalratswahlen 1975 keinen Hirtenbrief zu veröffentlichen⁴⁶, dennoch sowohl auf sozialistischer wie katholischer Seite vereinzelt zu kleinen Rückfällen in den Kulturkampfstil vergangener Zeiten⁴⁷. Es ist daher sicherlich als ehrliche Bemühung um die Aufrechterhaltung des inneren Friedens Österreichs zu werten, daß die »Aktion Leben« beschloß, das Hauptverfahren erst nach den Nationalratswahlen vom 5. Oktober 1975 einzuleiten.

Bei diesen Wahlen gewann die SPO wie schon 1971 neuerlich die absolute Mehrheit, was bedeutete, daß eine Reform des erst seit 1. Jänner 1975 in Kraft befindlichen neuen Strafrechts im Sinn der »Aktion Leben« unwahrscheinlich war und auch nicht erfolgt ist. Dieses Faktum und die Werbepause der »Aktion Leben« haben sicherlich dazu beigetragen, daß sie ihr angestrebtes Ziel, die Erringung von 1 Million Stimmen im Hauptverfahren, mit 896 000 Stimmen knapp verfehlte. Dennoch war dieses Ergebnis das beste aller bisherigen österreichischen Volksbegehren, und wenn es auch nicht eine offizielle Aktivität der Amtskirche war, so ist doch ihr Anlaß, die »Fristenlösung«, von ihr und vielen österreichischen Katholiken bis heute nicht akzeptiert.

⁴² Kathpress 7. 10. 1974.

⁴³ Vgl. z. B. Renate Erich. In: »Die Presse« 8. 10. 1974.

⁴⁴ Kathpress 9. 10. 1974.

⁴⁵ Kathoress 11. 10. 1974.

⁴⁶ Kathpress 6. 11. 1974.

⁴⁷ Vgl. z. B. Kathpress 14. 10. und 11. 11. 1974 sowie »profil« 20. und 21. 11. 1974.

Wie nämlich allein die Hirtenbriefe der österreichischen Bischöfe seit 1970 zeigen, so haben sie in gemeinsamen oder einzelnen Erklärungen sowohl gegen die sogenannte »kleine Strafrechtsreform«, das heißt das Strafrechtsänderungsgesetz 1971⁴⁸ (Verzicht auf die Bestrafung erwachsener Homosexueller und der Ehestörung und Milderung der Strafbestimmung für Ehebruch), als auch gegen die Scheidungsreform 1978 (Recht auf Scheidung nach 6 Jahren Trennung entschieden Stellung genommen⁴⁹. Gegen die »Fristenlösung« sind sie jedoch immer wieder aufgetreten, unter anderem wieder gemeinsam bei ihrer Frühjahrskonferenz 1977, nach der sie erklärten, daß sie sich hinter alle Bemühungen der »Aktion Leben« stellen und vom Parlament die volle Beachtung des Volksbegehrens zum Schutze des menschlichen Lebens im Mutterleib erwarten: »Wir halten fest, daß die sittliche Ordnung auch dann gilt, wenn der Staat diese Freigabe zulassen würde. Die bewußt vorgenommene oder geforderte Abtreibung bleibt eine schwere Schuld, die Kirche will aber den betroffenen Menschen helfen und zugleich das Vergehen als solches aufzeigen.«⁵⁰

Diese Erklärung ist ebenso wie der dramatische Appell Kardinal Königs im Namen aller österreichischen Bischöfe im österreichischen Fernsehen am 3. April 1977 vor dem Hintergrund der bevorstehenden Verhandlungen des Gesetzes-Entwurfes der »Aktion Leben« durch den österreichischen Nationalrat zu sehen: »Die Entscheidung dieser Frage im Parlament ist von einer Tragweite, wie sie in der Zweiten Republik bisher kaum gegeben war.«⁵¹

Die Meinung der Bischöfe war damit vor der Entscheidung des zuständigen Parlamentsausschusses ebenso deutlich der Öffentlichkeit klar wie jene der Regierungspartei. Bundeskanzler Kreisky, der schon als Oppositionsführer ganz bewußt eine Verbesserung der Beziehungen zwischen SPÖ und Kirche angestrebt hatte – Höhepunkte dieser Bemühungen waren die beträchtliches Aufsehen erregende Tagung »Die Sozialisten und die katholische Kirche« im November 1967 in St. Pölten⁵² und 1975 die Aufstellung des parteilosen, katholischen Außenministers Dr. Rudolf Kirchschläger als Kandidaten der SPÖ für die Bundespräsidentenwahl – hatte nämlich schon im Jänner 1977 Vertretern der »Aktion Leben« zwar versichert, daß er sich dafür verwenden werde, daß bei den weiteren Verhandlungen des Volksbegehrens kein Prestigestandpunkt eingenommen werde. Für die Abschaffung der »Fristenlösung« sehe er aber keine Chance⁵³.

Daher waren die im April 1977 vom neuen Salzburger Landeshauptmann Haslauer und vom damaligen Klubobmann der ÖVP Prof. Koren erhobenen Vorwürfe gegen die Kirche, daß sie in der Frage der »Fristenlösung« eine »Doppelstrategie« betreibe⁵⁴, vom Standpunkt der ÖVP aus nicht unverständlich, trafen aber gerade die Bischöfe

⁴⁸ BGBl. 273/1971.

⁴⁹ BGBl. 303/1978. – Vgl. Stellungnahmen der österreichischen Bischöfe zur Strafrechtsreform vom 8. 6. und 8. 7. 1971, Hirtenbriefe 1971 aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. vom Institut für kirchliche Zeitgeschichte Salzburg 1974, S. 202–204, und Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz zur Scheidungsreform vom 30. 1. 1978, Hirtenbriefe 1978, S. 249.

⁵⁰ Hirtenbriefe 1977, S. 249 f.

⁵¹ Kathpress 4, 4, 1977 und »Wochenpresse« 20, 4, 1977.

⁵² Alle Referate dieser Tagung sind publiziert in: »Die Furche«, 22. 11. 1967.

⁵³ Kathpress 21. 1. 1977.

^{54 »}Salzburger Nachrichten« und »Kurier« 3. 4. 1977.

zu Unrecht. Mit »Doppelstrategie« war gemeint, daß die Kirche einerseits von der OVP erwarte, für das Volksbegehren einzutreten, andererseits aber der politischen Mehrheit (= SPO) zu verstehen gebe, auch diese Frage sei kein Kriegsgrund.

Vor allem Korens scharfe Erklärung, die er einen Tag nach der Überstimmung der OVP-Abgeordneten im Volksbegehren-Unterausschuß des Parlaments durch die SPO- und FPO-Mandatare abgegeben hatte, erregte großes publizistisches Echo⁵⁵. Allmählich stellte sich dann heraus, daß der Anlaß des Ausbruches der OVP-Emotionen ein Gespräch des Leiters der katholischen Sozialakademie, Herwig Büchele, mit SPO-Klubobmann Fischer - angeblich über einen gemeinsamen Abschlußbericht im Volksbegehrenausschuß – gewesen war⁵⁶. Die Ursachen lagen – wie angedeutet – tiefer und länger zurück, einerseits in der Tradition der OVP, die sich nach wie vor zum christlichen Menschenbild bekennt, und die deswegen 1968 in der Strafrechtsreform die Wünsche der Kirche erfüllt hatte, die OVP sich andererseits aber, je länger die SPO über die absolute Mehrheit verfügt, die ja nun zumindest bis 1983 besteht, desto mehr von der Kirche im Stich gelassen fühlt. Daher erregen Personen, Aktionen und Äußerungen, die diesen »Verdacht« zu bestätigen scheinen, bei katholischen ÖVP-Anhängern zumindest Aufsehen, wenn nicht Ärgernis. Das gilt im besonderen für H. Büchele, der 1976 in der Katholischen Sozialakademie mit Kreisky und einem niederländischen Jesuiten einen Studientag »Kirche und demokratischer Sozialismus« veranstaltet und zudem auf Ersuchen Kreiskys für die Vorarbeiten zur Revision des Parteiprogramms der SPO ein Gutachten über das gleiche Thema erstellt hatte⁵⁷. Ähnliche Aufregung verursachten dann die Äußerungen des Vorsitzenden des Katholischen Familienverbandes Leopold Kendöl 1979, daß man mit der SPÖ bzw. der Regierung aus sachlichen Gründen sehr wohl zusammenarbeiten müsse, die Vorstellung eines Schulmodells »Neue Mittelstufe« (gemeinsame Schulorganisationsform für die Zehnbis Vierzehnjährigen bei Beibehaltung der Klasseneinheit) durch einen Arbeitskreis der Präsidien des Katholischen Akademikerverbandes Österreichs und der Wiener Katholischen Akademie im November 1979 und die Bemerkung des Präsidenten der Katholischen Aktion Osterreichs Eduard Ploier zur selben Zeit, daß Bruno Kreisky, falls es ihm gelänge, zum Frieden im Nahen Osten beizutragen und dafür den Friedensnobelpreis erhielte, auch für Österreich positiv wäre.

Wenn dann etwa noch der Linzer VOEST-Kaplan Innerlohinger erklärt, er könne sich einen Beitritt zur SPO selbst gegen Bischofsweisung vorstellen, oder ein Wiener Pfarrer Kreisky tatsächlich für die Verleihung des Friedensnobelpreises vorschlägt, so kann das natürlich als Indiz für das Entstehen eines ganz anderen Bündnisses von Thron und Altar gewertet werden. Ein solches wird jedoch auch von führenden katholischen SPO-Politikern, wie z. B. dem neuen Gesundheitsminister Herbert Salcher, der beim Villacher Parteitag 1972 gegen die »Fristenlösung« gestimmt hatte, ausdrücklich abgelehnt⁵⁸.

Die Attacken der OVP im Frühjahr 1977 veranlaßten jedenfalls sogar Kardinal König einerseits zur Feststellung, daß die Meinung der OVP nicht zutreffe, und die

58 Ebd.

^{55 »}Wochenpresse« 4. 5. 1977, »Arbeiter-Zeitung« 29. 4. 1977, »Neue Kronen-Zeitung«

⁵⁶ »Die Presse« 2. 5. 1977 und »Wochenpresse« 4. 5. 1977.

⁵⁷ Kathpress 15. 10. 1976, »Herder Korrespondenz« 31, 4. 4. 1977.

Äußerung Korens dessen persönliche Ansicht sei, andererseits aber auch zu einer Erklärung im Fernsehen, daß im Namen der Kirche nur der Papst, die Bischofskonferenz und der Diözesanbischof sprechen könne. Und weiters, daß zur Zeit die ÖVP, die sich zum christlichen »Menschenbild, zu einer christlichen Weltordnung bekennt, grundsätzlich und prinzipiell der Kirche näher« stehe »als die Sozialistische Partei, die ihr Programm auf einen allgemeinen Humanismus aufbaut«. Daraufhin erfolgte auf der Tagung der Bundesparteileitung der ÖVP in Salzburg Anfang Mai 1977 eine offizielle »Streitbeilegung« auch von Seiten der ÖVP⁵⁹.

Die Reaktion Kreiskys auf diese Entwicklung war allerdings scharf. In einem Zeitungs-Interview erklärte er, daß die Fernsehäußerung des Kardinals für ihn eine Diskriminierung der SPÖ sei. »Schließlich gibt es in unserer Partei allein schon durch die Größe mehr Katholiken als in der ÖVP. Für mich ist die Erklärung ein Rückschritt in den Beziehungen zur Kirche – ich hoffe aber, daß es nicht so weitergeht« . . . »das künftige Verhältnis wird sicher davon abhängen, ob die Äußerungen des Kardinals eine zufällige Erklärung waren oder aber eine neue, andere Linie der Kirche signalisiert haben.«⁶⁰

Drei Jahre nach dieser Kontroverse kann man sagen, daß sie keine neue Linie signalisiert hat. Wohl gab es vor und nach dem April 1977 Probleme, die Meinungsdifferenzen zwischen SPO und Kirche und Besorgnis der letzteren erregten. Zu ihnen gehörten die Angriffe Wiener, Linzer, Steirischer und Kärntner Jungsozialisten auf den Religionsunterricht, die allerdings vom Parteivorstand der SPO sofort zurückgewiesen bzw. als gegenstandslos erklärt worden sind⁶¹, die Wiederbelebung des Freidenkerbundes⁶² Ende 1976 durch den Obmann der Jungen Generation der SPO Albert Konecny und die schon erwähnte Reform des Scheidungsrechtes 1978. Die bereits angedeutete Schuldiskussion - »Integrierte Gesamtschule« bzw. »Neue Mittelschule« für alle Zehn- bis Vierzehnjährigen und Ganztagsschule, von der SPO gefordert, »Neue Hauptschule« sowie Tagesheimschulen von der OVP - hat im Herbst 1979 relativ hohe Wellen geschlagen⁶³, ist aber im Februar 1980 durch den gemeinsamen Beschluß von Regierung und Opposition, die laufenden Schulversuche noch für weitere zwei Jahre zu verlängern⁶⁴, sicherlich zumindest für die nächste Zeit nicht mehr so brisant. Die Bischöfe haben in dieser Frage zwar immer wieder die Bedeutung der Familie für die Erziehung betont und eine für alle Schulen verpflichtende ganztägige Schulform abgelehnt⁶⁵, sich aber nicht prinzipiell festgelegt. Zudem haben sie alle, zwar unterschiedlich akzentuiert und engagiert, die von Kardinal Innitzer 1945 proklamierte und von Kardinal König unbeirrt durchgehaltene Linie, die Kirche von einseitigen politischen Bindungen möglichst frei zu halten, befolgt. Eine wesentliche Rolle dürfte dabei gespielt haben, daß die Mehrheit der österreichischen Bischöfe die völlig andere

^{59 »}Salzburger Nachrichten« 6. 5. 1977.

^{60 »}Neue Kronen-Zeitung« 9. 5. 1977.

⁶¹ Kathpress 1. 10., 15. 10. und 5. 11. 1975 sowie Paul M. Zulehner, Kirche – SPÖ: Beispiel des Religionsunterrichtes, in Zukunft, März 1977, S. 31 ff., Kathpress 13. 10. 1977 und »Wochenpresse« 20. 10. 1977.

⁶² Kathpress 19. 11. 1976.

⁶³ Vgl. z. B. u. a. Heiner Boberski, Ganztags zur Schule. In: »Die Furche« 14. 11. 1979.

^{64 »}Kurier« 16. 2. 1980.

⁶⁵ Vgl. dazu zuletzt die Erklärung der Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe vom

^{8. 11. 1979,} kathpress.

Situation 1934-1938 bzw. 1938-1945 bereits bewußt miterlebt hat, da in der Zweiten Republik die Episkopate ungewöhnlich lang sind. Das galt und gilt für Erzbischof Rohracher von Salzburg (1943-1977) ebenso wie für Bischof Rusch von Innsbruck (Weihbischof und Administrator seit 1938), Bischof Köstner von Klagenfurt (seit 1945) und Kardinal König (seit 1956) und hat natürlich sehr zur Konstanz der österreichischen Kirchenpolitik beigetragen, die zudem noch durch das Zweite Vatikanische Konzil bestätigt worden ist. Sie ist gerade, was die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat bzw. Parteien betrifft, auch von allen bedeutenden österreichischen Theologen der letzten Jahrzehnte - Michael Pfliegler (1891-1972), Karl Rudolf (1886-1964), dem Akademiker- und Künstlerseelsorger Otto Mauer (1907-1973) und dem nach dem Abgang Karl Rahners aus Innsbruck international bekanntesten, dem Wiener Pastoraltheologen Ferdinand Klostermann (geb. 1907) - mitgetragen worden. Daher kann angenommen werden, daß die sehr klare Aussage66 Kardinal Königs bei der Salzburger Delegiertenversammlung der Katholischen Männer Österreichs Salzburg 1976 auch für die künftige »politische« Haltung der Kirche in Österreich wegweisend sind:

»Die Bischöfe sind nur so stark, wie das katholische Volk und sein gelebter Glaube. In einer Demokratie wird die Politik durch die Parteien gemacht. Sollten die Katholiken in diesem Lande eine eigene katholische Partei gründen? Wahrscheinlich hätte man nichts dagegen, wenn es noch mehr Parteien, darunter auch eine katholische Partei, in Österreich gäbe. Es kommt gar nicht darauf an, wieviele Mandate eine solche Partei erringen könnte, und es steht uns auch nicht zu, heute über die Vergangenheit zu urteilen, in der es eine solche Partei gab. Aber die Zeit ist darüber hinweggegangen. Nach unserem Verständnis kann die Kirche nicht Partei sein, nicht in einem Freund-Feindverhältnis zu anderen Parteien stehen. Die Kirche fühlt sich allen Menschen verpflichtet. In einem Lande, das zu 90 Prozent katholisch ist, würde eine katholische Partei kein Element der Integration, sondern ein Element der Desintegration der Katholiken sein. Katholiken in diesem Lande wählen verschiedene Parteien. Sie sollen aber nicht nur Wähler sein, sondern dort, wo sie ihrer politischen Überzeugung nach stehen, mitarbeiten, um die Politik dieser Parteien, ihrer Partei, mitzubestimmen. - Ich weiß, liebe Freunde, daß ein Großteil von Ihnen seine politische Heimat in der Volkspartei hat. Dort sollen sie auch bleiben, dort sollen sie auch mitarbeiten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit Ihnen auch für Ihren politischen Einsatz danken. Ich bin aber der Meinung, daß manches in Österreich gerade in der jüngsten Vergangenheit anders verlaufen wäre, wenn die Katholiken in der Sozialistischen Partei sich stärker zu Wort gemeldet hätten. Ich maße mir kein Urteil an über die Stellung der Katholiken in der Sozialistischen Partei. In der Kirche aber gibt es keine Klassenunterschiede, keine Rangordnung nach politischem Bekenntnis. Die Kirche ist nicht dazu da, politische Proselyten zu machen, sondern die Katholiken, wo immer sie politisch stehen, zu bestärken und aufzufordern, auch politisch aus ihrem Glauben zu handeln.

Das gilt natürlich auch genauso für die Katholiken, die Mitglieder oder Wähler der Freiheitlichen Partei sind. Es darf nicht den Anschein haben, als ob die Kirche nur die beiden Großparteien im Auge hätte; auch in anderen Großparteien gibt es Katholiken, sie haben das Recht, als Katholiken in gleicher Weise behandelt zu werden.

^{66 30. 4. 1976.} Hirtenbriefe 1976. Salzburg 1977. S. 321 ff.

Als 1945 nach den leidvollen Erfahrungen der Vergangenheit die österreichischen Bischöfe im Interesse des Landes, aber auch im Sinne des Heilsauftrages der Kirche einen neuen Weg beschritten, der die Kirche aus den politischen Verflechtungen heraushalten sollte, haben dies viele Katholiken mißverstanden und gemeint, sie selbst sollten sich aus der Politik heraushalten. Die politische Distanz der Kirche hat zu einer apolitischen Haltung vieler Katholiken geführt. Eine solche Haltung aber ist vollkommen verfehlt. Der Politik kann man nicht ausweichen, vor der Politik kann man nicht fliehen. *66

Natürlich war dieser Appell an Vertreter des sogenannten »Intensivsegmentes« der österreichischen Katholiken gerichtet. Denn so groß ihre eingangs genannte Zahl noch immer ist, die Beteiligung am kirchlichen Leben nimmt ab: Seit 1974 traten über 20 000 Österreicher jährlich aus der Kirche aus, nur ein Drittel der Getauften nimmt an der Sonntagsmesse teil, der Mitgliederstand katholischer Organisationen sinkt, die Priester- und Ordensberufe gehen zurück⁶⁷. Der Linzer Pastoraltheologe Wilhelm Zauner sieht diese Phänomene in direktem Zusammenhang mit der Abnahme der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Kirche. Jenseits aller theologischen und pastoralen Folgerungen⁶⁸, die sich aus dem derzeitigen Trend notwendigerweise für die Kirche ergeben, muß aber doch festgehalten werden, daß er jener Entwicklung entspricht, die überall dort auftritt, wo Industrialisierung und Urbanisierung zunehmen. Genau das war aber in der Zweiten Republik, wie den einschlägigen Beiträgen zu entnehmen ist, in großem Ausmaß der Fall. 1951 lebten noch 22 Prozent der Bevölkerung von der Landwirtschaft, 1978 nicht ganz 12 Prozent. Hunderttausende wanderten vom Land in Industrie- und Dienstleistungsgewerbe ab. Damit lockerte sich ihre Bindung an die Kirche und an die ÖVP, da alle einschlägigen Untersuchungen beweisen, daß die Teilnahme am Gottesdienst zumindest um 1970 mit Präferenzen für die OVP korrelierte. Zwei Drittel der Austritte entfielen auf Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern, ein Drittel auf Wien, 1965 41 Prozent; seit 1967 ist der Wiener Anteil noch weiter im Steigen. Die Altersgruppe, aus der die Mehrheit der Kirchenaustritte erfolgt, die Dreißig- bis Fünfzigjährigen, ist auch beim Kirchenbesuch am schwächsten vertreten. Der Wunsch nach Unveränderlichkeit und Zweifelsfreiheit des Glaubens ist bei Frauen, älteren Menschen, Bewohnern von Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern und Menschen mit geringerer Bildung am stärksten. Dennoch heiraten mehr als 70 Prozent kirchlich, lassen 90 Prozent ihre Kinder taufen und über 90 Prozent werden kirchlich beerdigt68.

Die traditionellen Bezeugungen der Kirchenzugehörigkeit bei zentralen Ereignissen des Lebens, Taufe, Hochzeit und Begräbnis, sind also nach wie vor stark. Dazu kommt noch, daß in Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Tirol 86 bis 91 Prozent aller Befragten angaben, daß sie an die Existenz Gottes glauben. Alle anderen Fragen nach Glaubensinhalten wurden weit weniger positiv und viel unterschiedlicher beantwortet⁶⁹.

⁶⁷ Paul M. Zulehner, Wie kommen aus der Krise?, Wien 1978, S. 101.

⁶⁸ Wilhelm Zauner, Kirche in Österreich. Überlegung zu einem Entwurf. In: Piffl-Perčevic, a.a.O.,S. 178 ff.

⁶⁹ Die Religion im Leben der Oberösterreicher, 2 Teile; Zur religiösen Situation Innsbruck, 1970, 2 Teile; Glaube und Kirche in Kärnten, 2 Teile, alle hrsg. vom Institut für kirchliche Sozialforschung 1970, und Paul M. Zulehner, Verfällt die Kirchlichkeit in Österreich? Graz/Wien/Köln, S. 16 ff. (für Wien).

In Staaten, in denen die strikte Trennung von Kirche und Staat historische Tradition hat, ist die Bedeutung der Beziehungen der beiden Institutionen zueinander und daher die Regelung durch Konkordate und auch die Frage des Verhältnisses der Kirche zur Parteipolitik sicher von weit geringerer Relevanz als in Österreich. Gerade weil sich aber die Kirchenpolitik der Zweiten Republik so grundlegend von jener der Ersten Republik unterscheidet, und dieser Unterschied ein wesentlicher Beitrag zur Befriedung und Stabilisierung der österreichischen Innenpolitik ist, gehört die Erforschung und Darstellung dieser Entwicklung nicht nur zur kirchlichen Zeitgeschichte Osterreichs

Otto Mauer (1907-1973)

Von Otto Schulmeister

Wer war Otto Mauer wirklich? Eigentlich eine seltsame Frage, um einen Lebensabriß zu beginnen und in ihm sich der zeitgeschichtlichen Bedeutung dieses Österreichers zu vergewissern. Otto Mauer war vieles: katholischer Priester, wortgewaltiger Prediger, Unruhestifter wie Geistlicher Assistent der Katholischen Aktion. Er war Intellektueller, Akademiker-Seelsorger, Vorkämpfer der modernen Kunst, Galeriegründer wie Graphiksammler von Ruf. Mit einem Wort, er war ein Kämpfer und zugleich eine umkämpfte, umstrittene Figur, ein leidenschaftlicher Mensch in einer zerrissenen, aufgewühlten Zeit. In ihr verwandelte sich Österreich selbst – seine Staatlichkeit, Kirche wie Gesellschaft – aus dem »Rest« der Donaumonarchie (Clemenceau) in eine kleine, neutrale Wohlstandsrepublik; Kriege und Bürgerkriege waren dabei schreckliche Geburtshelfer. Und in diesem halben Jahrhundert seit 1918 säkularisierte sich auch der Österreicher in Bewußtsein und Lebensverhalten. Otto Mauer ist ein Mann dieser Zeit.

Sind es diese vielfältigen, wer den Katholizismus der Zwischenkriegszeit bedenkt, geradezu gegensätzlichen Rollen, die auch dem Freund die Frage aufdrängen, wie die Widersprüche dieser Übergangsepoche in diesem Priester und Intellektuellen auf gleich kamen, was dabei den Ausschlag gab? Der unerwartete Tod hat den Leerraum noch lange spüren lassen, den O. M., der »Monsignore«, wie er meist kurz genannt wurde, zurückließ. Der Priester erinnert sich des Freundes anders als ein Künstler oder Publizist, gar nicht zu reden von jenen vielen Frommen - abschätzig von anderen »Mauerblümchen« genannt -, denen diese aufwühlende Stimme zu einem Posaunenbläser des Jüngsten Gerichts gehörte. Und wieder anders erinnert sich an den KA-Assistenten wohl ein Altpolitiker aus dem CV, dem Mauer in den fünfziger Jahren als Widersacher schlechthin galt. Je länger man nachdenkt, nachforscht, sich erinnert, Freunde und Bekannte befragt, um so mehr entzieht sich dieses Leben dem Versuch, es auf einen Nenner zu bringen. Doch eben dadurch, daß dieses Leben sich nicht der Problematik der Epoche entzieht, sondern - willentlich - sich mit ihr einläßt, ist es ein Stück echter Zeitgenossenschaft geworden. Und so wurde dieser Otto Mauer weit über den Bereich seiner Kirche hinaus auch als Zeitgenosse glaubwürdig.